

# **Vergabeordnung der Kommunalen Betriebe Soest AöR**

**vom  
01.09.2010**

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 folgende Vergabeordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen durch die Kommunalen Betriebe Soest AöR.
- (2) Ausgenommen sind die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen an die Stadt Soest, die städtischen Eigengesellschaften sowie die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrale Grundstückswirtschaft der Stadt Soest.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, darüber hinaus Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 2**

### **Vorschriften für die Vergabe**

- (1) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs ist die VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen), bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist die VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) und bei der Vergabe von Bauleistungen die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen und Richtlinien über das Öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union sowie des Bundes und des Landes NRW sind zu beachten.
- (3) Bevorzugte Bewerber sind entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen übergeordneter staatlicher Stellen zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vergabearten**

Aufträge werden vergeben:

- a) nach Öffentlicher Ausschreibung,
- b) nach Beschränkter Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
- c) ohne Ausschreibung (Freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb).

### **§ 4**

#### **Auftragsvergaben**

- (1) Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen.

In welchen Fällen eine Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Freihändige Vergabe gerechtfertigt ist, ist nach § 3 Absatz 3 bis 5 VOL/A bzw. § 3 Absatz 3 bis 5 VOB/A zu beurteilen.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind die Gründe aktenkundig zu machen.

- (2) Ist in einem Bewilligungsbescheid eine bestimmte Vergabeart zur Bedingung gemacht, so ist nach dieser Vergabeart zu verfahren.
- (3) Sicherheitsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 7 VOB/A sollen nur bei Baumaßnahmen über 250.000,- €vertraglich vereinbart werden.

### **§ 5**

#### **Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte**

##### **bei der Auftragsvergabe**

- (1) Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und von Bauleistungen nach der VOB sollen Anbieter aufgefordert werden, Produkte oder Ausführungsarten mit umweltfreundlichen und/oder energieeffizienten Eigenschaften anzubieten.

Zu bevorzugen sind Produkte, die mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel", dem Europäischen Umweltzeichen "Energy Star" oder anderen Energieverbrauchs- und Umweltzeichen ausgezeichnet sind, sowie Produkte, bei denen der Nachweis der Umweltfreundlich-

keit und Energieeffizienz erbracht wird. Eigenerklärungen der Bieter zur Einhaltung der Kriterien sind zuzulassen.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist - soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls unterbleiben kann - der Hinweis aufzunehmen, dass der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf Umweltschutz- und Energiegesichtspunkte legt.

- (2) Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, Umweltschutz- und Energieeffizienzgesichtspunkte, ggf. auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte, als das wirtschaftlichste erscheint.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung kann gewährleistet sein, wenn neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, insbesondere Energieverbrauchskosten, sowie Entsorgungskosten Berücksichtigung finden oder durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Produkte und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

Trägt ein Angebot den Belangen des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz in noch größerem Umfang Rechnung, als es der Auftraggeber gefordert hat (z.B. weil es mehr umweltfreundliche Produkte oder - als Nebenprodukt - Leistungen enthält, die dem Umweltschutz in erhöhtem Maße gerecht werden), soll der Zuschlag auf dieses Angebot auch dann erteilt werden, wenn sein Preis wegen der besseren Umweltschutzeigenschaften um bis zu 5 v.H. über dem Preis des wirtschaftlichsten Angebots liegt.

- (3) Bei der Beschaffung von Produkten ist darauf zu achten, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden.

Dies gilt insbesondere für Produkte aus den Bereichen Dienstkleidung, Farben, Stoffe, Spielwaren, Nahrungs- und Genussmittel sowie Natur- und Pflastersteine.

In den Leistungsbeschreibungen sollen auftragsbezogene Zertifikationen (z.B. „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. Konvention Nr. 182 zur Unterbindung der Kinderarbeit“) vorgegeben werden.

Zum Nachweis der Eignung sind von den Unternehmen entsprechende Bietererklärungen oder die Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung zu verlangen.

## **§ 6**

### **Ausschreibung**

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb u. Freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb sind mindestens im Soester Anzeiger und in einem bundesweit agierenden Ausschreibungsblatt bekannt zu machen.

Bei einer Bekanntmachung auf Internetportalen und auf der Internetseite der Stadt Soest ist eine Hinweisbekanntmachung in der hiesigen Tageszeitung ausreichend. Eine Veröffentlichung auf [www.bund.de](http://www.bund.de) ist sicher zu stellen.

Der Inhalt der Bekanntmachung richtet sich nach § 12 VOL/A bzw. § 12 VOB/A.

- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen 3 - 8 leistungsfähige Firmen oder Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, davon bei Aufträgen über 25.000,- € mindestens zwei auswärtige Firmen.
- (3) Bei Freihändigen Vergaben sind - soweit möglich - Vergleichsangebote einzuholen.
- (4) Den in den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie entsprechenden Gesetzen und Erlassen vorgegebenen Informations- und Veröffentlichungspflichten ist nachzukommen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit**

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheiden der Vorstand sowie der Verwaltungsrat entsprechend der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung.

Der Verwaltungsrat entscheidet über Auftragsvergaben ab 50.000,- € außerhalb des Wirtschaftsplans.

- (2) Die in den §§ 4 und 6 genannten wertmäßigen Begrenzungen beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Sachlich zusammengehörende Aufträge dürfen nicht geteilt werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Soest**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Soest ist vor der Vergabe bei allen Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen wie folgt zu beteiligen:
- a) Die Rechnungsprüfung ist im Zeitpunkt der Ausschreibung über den Submissionstermin zu unterrichten.
  - b) Der Rechnungsprüfung obliegt die Öffnung und Kennzeichnung der Angebote.
  - c) Die Ausschreibungsunterlagen, die Submissionsniederschrift, ggf. der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung sind der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfung bei freihändigen Vergaben von mindestens 25.000,- €(VOL/A, VOB/A, VOF und HOAI) vor der Auftragsvergabe zu beteiligen.

- (2) Erhebt die Rechnungsprüfung bei ihrer Prüfung Bedenken gegen die Vergabe, so ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Soweit die Bedenken der Rechnungsprüfung nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Freihändige Vergaben, bei denen eine Beteiligung nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist, werden durch die Rechnungsprüfung stichprobenartig nachträglich geprüft.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Soest,

gez: Sabine Schirdewahn

Schirdewahn  
(Vorstand)